

Abänderungsantrag

§ 53 Abs. 3 GOG-NR


der Abgeordneten Mag.^a Selma Yildirim, Nurten Yilmaz,
Genossinnen und Genossen

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1440 d.B.) betreffend ein
Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und das
Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden
(Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022 – BRÄG 2022) (1450⁶⁵ d.B.)

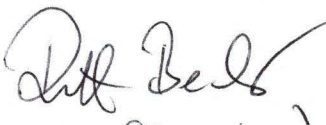
Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

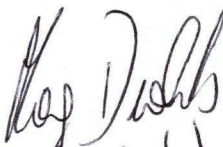
Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

„In Art. 2 § 32 Abs. 1 wird der Satz „Bei der Antragstellung ist die Zustimmung zu diesem
Vorgehen durch den Rechtsanwalt, bei dem die antragstellende Person in praktischer
Verwendung steht, nachzuweisen.“ gestrichen.“


(YILDIRIM)


Stojan


(Becher)


(Drobits)



Begründung

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022 – BRÄG 2022 soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für Rechtsanwaltsanwärter*innen verbessert werden. Eine Zustimmungspflicht zum Antrag auf Ruhendstellung der Berechtigung zur Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter*in durch den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin bei dem die antragstellende Person in Verwendung ist, steht dazu im Widerspruch. Rechtsanwaltsanwärter*innen, die sich für bis zu zwei Jahre dafür entscheiden, sich der Erziehung ihres Kindes zu widmen, sollten diese Entscheidung unabhängig von der Zustimmung ihres ausbildenden Rechtsanwalts bzw. der ausbildenden Rechtsanwältin treffen können. Dem steht auch kein anderes schutzwürdiges Interesse des Arbeitsgebers bzw. der Arbeitgeberin entgegen, da diese nicht daran gehindert sind, für den Zeitraum des Ruhens ein weiteres Ausbildungsverhältnis einzugehen.

